

16. Mai 2006

Arbeitskreis Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik:

**Zweite Ergänzung zur Arbeits- und Argumentationshilfe für
kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte zum SGB II**

**Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch (in Kraft seit 1.4.2006)**

Die wichtigsten Änderungen:

Die Regelleistung für ALG-II-EmpfängerInnen wurde in den neuen Bundesländern (endlich!) auf 345 Euro erhöht.

Ab 1.7.2006 gilt: Volljährige Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern leben, bilden nun keine eigene Bedarfsgemeinschaft mehr, sondern werden in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern einbezogen. Dadurch erhalten sie nur noch 80 % des Regelbedarfes.

Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und erstmalig eine eigene Wohnung beziehen wollen, müssen vorher die Zustimmung des kommunalen Leistungsträgers einholen. Diese Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn aus schwerwiegenden sozialen Gründen der oder die Jugendliche nicht mehr in der elterlichen Wohnung verbleiben kann oder wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Notwendigkeit des Umzugs gegeben ist.

Der Rentenversicherungsbeitrag wird von monatlich 78 Euro auf 40 Euro gesenkt.

**Frauenpolitische Bewertung und Handlungsempfehlungen für die
Umsetzung vor Ort:**

Mit dem Gesetz erfolgt eine (verfassungsrechtlich bedenkliche) Einschränkung des Freizügigkeitsrechts für Erwachsene unter 25 Jahren und ermöglicht die Unterhaltsheranziehung auch von nichtehelichen Lebenspartnern für Kinder (auch wenn dies nicht seine leiblichen sind) nunmehr bis zum 25. Lebensjahr in Bedarfsgemeinschaften. Dies kann zu einer besonderen Belastung von Partnerschaften alleinerziehender Frauen führen. Im übrigen widersprechen die o.g. Maßnahmen dem Grundsatz, den die BAG insbesondere für Frauen immer vertreten hat, nämlich dem Recht eines jeden Individuums auf eigenständige Existenzsicherung.

Ein Auszug und die Gründung eines eigenen Haushaltes soll nur noch aus schwerwiegenden sozialen Gründen erfolgen können. Einen abschließenden Katalog, worin die schwerwiegenden sozialen Gründe bestehen könnten, existiert derzeit nicht. Vielmehr ist eine Zunahme von (zumeist auf Prozeßkostenhilfebasis) geführten Prozessen vor den Sozialgerichten zu befürchten sowie ein "Waschen schmutziger Wäsche" vor Gericht. Die kommunalen Spitzenverbände befürchten zu Recht einen erheblichen bürokratischen Aufwand, z.B. durch zusätzliche Gutachten, die die Sozialdienste zu erstellen hätten.

Aus frauenpolitischer Sicht sind folgende Risikogruppen auszumachen:

1. Junge Erwachsene, die sexuell mißbraucht wurden bzw. werden
2. Junge Schwangere bzw. Mütter
3. Gewaltbetroffene

Handlungsempfehlung: Es ist erforderlich, in Verhandlungen mit den ARGEen bzw. den Optionskommunen und -kreisen die FallmangerInnen zu sensibilisieren und entsprechende Dienstvereinbarungen herbeizuführen (Hinweis: eine Sammlung solcher Dienstvereinbarungen soll unter www.tacheles-sozialhilfe.de ins Netz gestellt werden).

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Ab 1. August sollen folgende frauenrelevante "Optimierungen" in Kraft treten*:

Verschärfte Regelungen gelten für die Definition einer Bedarfsgemeinschaft, die künftig auch auf nicht eingetragene, gleichgeschlechtliche lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften und auch auf Wohngemeinschaften angewendet werden:

- Zusammenleben länger als ein Jahr
- Bestehen einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft
- Gemeinsame Versorgung von Angehörigen
- Gemeinsame Kinder
- Gemeinsame Konten

Bisher reicht es aus, dass Betroffene darlegen, dass es sich nicht um eine sog. "Einstehensgemeinschaft" handelt. Künftig ist eine Beweislastumkehr

* Der bisherige Zeitplan sieht eine Verabschiedung des Gesetzes am 2.6.06 (Bundestag)/ 7.7.06 (Bundesrat) vor. Dieses kann sich selbstverständlich ändern, ebenso wie die Bestandteile des Gesetzes. Insofern sind diese Ausführungen unter Vorbehalt zu verstehen.

2. Ergänzung der Arbeits- und Argumentationshilfe für kommunale Frauenbeauftragte zum Thema Modernisierung am Arbeitsmarkt/ SGB II (Stand 17.5.2006)

erforderlich, d.h., die oben genannten Kriterien müssen allesamt widerlegt werden.

Klargestellt wird, wer die Kosten für einen Aufenthalt im Frauenhaus zu tragen hat, nämlich der bislang zuständige Leistungsträger, sprich die Herkunftskommune.

Klargestellt wird auch, dass zu einer Babyerstaussstattung nicht nur Kleidung, sondern auch Kinderwagen und Möbel gehören.

Klargestellt wird auch, dass Unterhaltsansprüche (gepfändete und/oder titulierte) den Betroffenen (i.d.R. geschiedene oder nichteheliche Väter) nicht als einsatzfähiges Einkommen (z.B. in einer neuen Lebensgemeinschaft) zur Verfügung stehen.

Künftig soll jedem Erstantragsteller/ jeder Erstantragstellerin ein Sofortangebot zur Wiedereingliederung auf den Arbeitsmarkt gemacht werden, um die Arbeitsbereitschaft zu überprüfen. Dies darf aus Sicht der BAG nicht zum Nachteil von Müttern mit nicht ausreichend betreuten Kindern oder von Frauen in Trennung und Scheidung oder von Frauenhausbewohnerinnen führen. **Handlungsempfehlung:** Hier sollten mit dem örtlichen Träger "Schonfristen" ausgehandelt werden, bis der künftige Aufenthaltsort und andere Rahmenbedingungen geklärt sind.